



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

RAG Aktiengesellschaft
Shamrockring 1
44623 Herne

Datum: 01. März 2012
Seite 1 von 10

Aktenzeichen:
61.42.11-12-10
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Lange
juergen.lange@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3583
Fax: 02931/82-3624

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Erlaubnisbescheid

(Verlängerung)

Aufgrund der §§ 8, 9, 10, 12, 13, 18 und 19 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit §§ 2, 24, 25 Abs. 2, 140 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) sowie in Verbindung mit lfd. Nr. 2 des Verzeichnisses der Anlage II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung ergeht im Einvernehmen mit der Stadt Oberhausen folgender Bescheid:

1. Die der RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne und ihren Rechtsnachfolgern erteilte wasserrechtliche Erlaubnis für die Zentrale Wasserhaltung Concordia 2/3 in Oberhausen vom 30.09.2004 - 42.11-12-10 - wird auf Antrag vom 26.07.2011 -BG G1-ei-2011-022- wie folgt unbeschadet der Rechte Dritter und jederzeit widerruflich dahingehend **geändert** und **verlängert**, dass nunmehr erlaubt wird:

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08:30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



1.1 **Grubenwasser** durch den Schacht 2 bis zu einer Höchstmenge von

1.680,000 m³/2h
3.650.000,000 m³/a

zu Tage zu fördern und

1.2 das nach Nr. 1.1 gehobene Grubenwasser bis zu derselben Höchstmenge über zwei Rohrleitungen in die Emscher **einzuleiten** sowie

1.3 das Grubenwasser mit einem Härtestabilisierungsmittel zur Vermeidung von Inkrustierungen an technischen Anlagen zu impfen. Der Einsatz ist gemäß Nebenbestimmung Nr. 5.7 vor dem Einsatz anzuzeigen.

1.4 Des Weiteren wird erlaubt, die im Rahmen der Grundwassersanierung angenommenen Grundwassermengen (Erlaubnis vom 13.09.2011 -61.c10-7-2008-1-) über die vorhandene Grubenwasserleitung für die Dauer der Sanierung über die vorhandene Grubenwasserleitung in die Emscher einzuleiten.

2. Befristung:

Diese wasserrechtliche Erlaubnis ist bis zum **30.09.2022** befristet.

3. Antragsunterlagen:

Dem Bescheid liegen folgende mit Zugehörigkeitsvermerk versehene Antragsunterlagen zugrunde:

3.1 Antrag vom 04.11.2003 - TM 2 ei-fr/2003/48 -

3.2 Erläuterungsbericht



- 3.3 Übersichtskarte i. M. 1:25.000
- 3.4 Übersichtsplan i. M. 1:5.000
- 3.5 Lageplan Schacht Concordia i. M. 1:500
- 3.6 Einleitbauwerk in die Emscher i. M. 1:500/100
- 3.7 Ortsangaben zur Entnahme-/Einleitstelle
- 3.8 Pumpenkenndaten
- 3.9 Additivunterlagen
- 3.10 Schreiben der DSK AG vom 08.03.2004 mit Ortsdosismessergebnissen
- 3.11 Schreiben der DSK AG vom 21.04.2004 mit Analyseergebnissen des Grubenwassers
- 3.12 Schreiben der DSK AG vom 13.09.2004 (Fax) mit Prüfbericht des MPA zur Radioaktivität des Grubenwassers
- 3.13 Änderungsanzeige vom 14.11.2008 -BG G1-ei-2008-044-
- 3.14 Verlängerungsantrag vom 26.07.2011 -BG G1-ei-2011-022-

4. Art und Ort der Entnahme / Einleitung:

Bezeichnung	Entnahmestelle	Einleitstelle
Vorfluter	Untergrund	Emscher
FGK	277.295	
Stat.	-	Km 13,6 + 89m
Beschreibung	Schachtsteigeleitung	2X DN 350 von links
Name, Nr. TK 25	Mülheim, 4507	
Regierungsbezirk	Düsseldorf	
Gemeinde	Oberhausen	
Gemarkung	Oberhausen	Buschhausen
Flur	39	16
Flurstück	122	11
GK Rechts	²⁵ 58 357	²⁵ 58 760
GK Hoch	⁵⁷ 04 645	⁵⁷ 07 210



5. Nebenbestimmungen:

Diese Erlaubnis wird unter folgenden Nebenstimmungen erteilt:

- 5.1 Die Anlagen zur Gewässerbenutzung sind entsprechend den Erlaubnisunterlagen unter Beachtung des Standes der Technik auszuführen und zu betreiben.
- 5.2 Der Unternehmer hat ein Betriebstagebuch zu führen, das für eine jederzeitige Einsichtnahme durch die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW und die Untere Wasserbehörde der Stadt Oberhausen bereitzuhalten und bis 3 Jahre nach Erlöschen dieser Erlaubnis aufzubewahren ist.
- 5.3 Betriebliche Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in das Gewässer gelangen könnten, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, der Untere Wasserbehörde der Stadt Oberhausen und der Emschergenossenschaft unverzüglich schriftlich und vorab fernmündlich, ggf. per Telefax anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.
- 5.4 Das Grubenwasser ist analog der Selbstüberwachung nach § 61 Abs. 1 (Wasserhaushaltsgesetz) WHG selbst oder durch geeignete Stellen vierteljährlich auf folgende Parameter zu untersuchen:



Nr.	Parameter	Analyseverfahren, analog / abweichend von der AbwV
--	Temperatur	DIN 38404-C4
--	Leitfähigkeit	DIN EN 27888
--	pH-Wert	DIN 38404-5
	Abdampfrückstand	
301	Abfiltrierbare Stoffe	DIN 38409-2-2
--	Säurekapazität pH 4.3	DIN 38409-7
--	Säurekapazität pH 8.2	DIN 38409-7
--	Summe Erdalkalien	
202	Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N)	DIN EN ISO 11732
205	Barium in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885
206	Blei in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885
--	Bor	DIN EN ISO 11885
--	Bromid	DIN EN ISO 10304-2
207	Cadmium in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885
--	Calcium	DIN EN ISO 11885
--	Carbonat	
102	Chlorid	DIN EN ISO 10304-2
209	Chrom in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885
212	Eisen in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885
--	Hydrogencarbonat	
--	Kalium in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885
213	Kupfer in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885
--	Magnesium	DIN EN ISO 11885
225	Mangan in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885
--	Natrium	DIN EN ISO 11885
214	Nickel in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885
--	Nitrat	DIN EN ISO 10304-1/2
--	Nitrit	DIN EN 26777
109	Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt, in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885
--	Strontium in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885
110	Sulfat	DIN EN ISO 10304-2
219	Zink in der Originalprobe	DIN EN ISO 11885
303	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Originalprobe	DIN 38409-H 41
--	DOC	DIN EN 1484
309	Kohlenwasserstoffe, gesamt, in der Originalprobe	DIN EN ISO 9377-2
305	Organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC), in der Originalprobe	DIN EN 1484



- 5.5 Die gehobenen und eingeleiteten Wassermengen sind monatlich zu ermitteln und in das Betriebstagebuch einzutragen. Die ermittelten Werte sind jährlich zusammenzufassen.
- 5.6 Die Untersuchungsergebnisse nach Nr. 5.4 sind der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW sowie der Emschergenossenschaft unverzüglich mitzuteilen. Sie sind außerdem für eine jederzeitige Einsichtnahme durch die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW und der Untere Wasserbehörde der Stadt Oberhausen bereitzuhalten.
- 5.7 Die Verwendung des Härtestabilisierungsmittels ist zwei Monate vor dem beabsichtigten Einsatz unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Nachweise und Beschreibungen der der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW schriftlich anzuzeigen (§ 31 Abs. 3 Landeswassergesetz). Die Dosierung des eingesetzten Additivs ist über die Einsatzmenge nachzuweisen und in das Betriebstagebuch einzutragen.
- 5.8 Die eingesetzten Messgeräte sind durch geeignetes Fachpersonal zu überwachen und instand zu halten. Wenigstens alle 3 Jahre sind die Messgeräte auf ihre Messgenauigkeit zu prüfen, erforderlichenfalls instand zu setzen und zu eichen. Die Prüfbescheinigung ist zum Betriebstagebuch zu nehmen.
- 5.9 Für Messungen und Probenahmen zur Beurteilung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse des eingeleiteten Grubenwassers ist die vorhandenen Probenahmestelle zugänglich zu halten, so dass Wasserproben ohne Schwierigkeiten entnommen werden können
- 5.10 Das einzuleitende Grubenwasser darf keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe, wie z.B. Öle, Fette, Treibstoffe, Teere und Grobstoffe enthalten. Die Durchführung der Sichtkontrollen ist im Betriebstagebuch zu vermerken.



5.11 Die Einleitungsbauwerke sind gegen Unterspülung ausreichend zu sichern. Auskolkungen im Bereich der Einleitungsbauwerke sind unverzüglich zu entfernen.

5.12 Die Austrittskanäle sind rechtzeitig und regelmäßig von Ablagerungen freizumachen. Ablagerungen, die durch die Einleitungen an den Böschungen entstehen, hat der Unternehmer ohne Schaden für das Gewässer zu entfernen.

Innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides sind gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 WHG ein Betriebsbeauftragter und ein Vertreter zu bestellen, die für die Einhaltung der Benutzungsbedingungen und -auflagen verantwortlich sind.

Der Betriebsbeauftragte und sein Vertreter sind der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW - unter Angabe ihrer Stellung im Betrieb namhaft zu machen. Ein Wechsel ist unverzüglich anzuzeigen.

5.13 Es bleibt vorbehalten, weitere Forderungen und entsprechende Auflagen an die Wasserbeschaffenheit zu stellen, falls das in die Emscher eingeleitete Grubenwasser im Verbandsgebiet der Emschergenossenschaft

- den Abtransport, den Betrieb der Pumpwerke, den Betrieb und die Reinigungsleistung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen sowie die Schlambeseitigung oder Schlammverwertung nachteilig beeinflussen,
- Schäden an den Bau- und Werkstoffen der genossenschaftlichen Anlagen bewirken,
- eine Gefährdung oder gesundheitliche Beeinträchtigung bei dem auf den genossenschaftlichen Anlagen beschäftigten Personal hervorrufen,



- selbst belästigende Gerüche verbreiten oder solche im Gewässer verursachen.

5.14 Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben ist es der Emschergenossenschaft zu gestatten, jederzeit die einzuleitenden Abwässer auf Menge und Zusammensetzung zu prüfen. Der Emschergenossenschaft ist daher jederzeitige Einsichtnahme in die Messdaten zu gestatten.

5.15 Der Einsatz des Härtestabilisierungsmittels ist rechtzeitig im Vorfeld wegen des Einflusses auf die Abwasser- und Schlammbehandlung mit der Emschergenossenschaft abzustimmen.

Zur Beobachtung und Kontrolle der sich aus diesem Bescheid für die Erlaubnisinhaberin ergebenden wasserwirtschaftlichen Verpflichtungen ist eine verantwortliche Person zu bestellen, die der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW namhaft zu machen ist.

5.16 Jeder Wechsel der Erlaubnisinhaberin ist der Erlaubnisbehörde und der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn einem anderen die Gewässerbenutzung übertragen oder eine Mitbenutzung eingeräumt wird.

5.17 Feststoffhaltiges Wasser, das bei Reinigungen der Grubenwasserleitungen anfällt, darf nicht unbehandelt in ein Gewässer eingeleitet werden. Die anfallenden Rückstände sind ordnungsgemäß zu beseitigen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

6. Hinweise:



- 6.1 Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des § 13 WHG.
- 6.2 Der Unternehmer hat nach § 101 WHG i. V. m. §§ 116 ff Landeswassergesetz (LWG) eine Überwachung der Gewässerbenutzung zu dulden.
- 6.3 Änderung der Anlagen durch die die Gewässerbenutzung über das zugelassene Maß hinaus nicht erweitert wird und denen ordnungsbehördliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen) 2 Monate vorher anzuzeigen.
Weitergehende Änderungen der Anlagen und sonstige Erweiterungen der Gewässerbenutzung bedürfen der Erlaubnis.
- 6.4 Diese Erlaubnis befreit nicht von der Haftung nach § 89 WHG. Ferner ersetzt sie nicht das Betriebsplanverfahren nach den §§ 51 ff. Bundesberggesetz (BBergG) und etwa aus anderen Rechtsgründen erforderliche Befugnisse.
- 6.5 Auf die Vorschriften des Gesetzes über die Emschergenossenschaft (Emschergenossenschafts-Gesetz) vom 07.02.1990 (GV. NW. S. 144), zuletzt geändert am 11.12.2007 wird hingewiesen.
- 6.6 Es wird darauf hingewiesen, dass sich nach der ökologischen Verbesserung der Emscher (vorrussichtlich 2020) ergänzende Anforderungen an die Einleitung des Grubenwasser ergeben können.



7. **Verwaltungsgebühr:**

Für diese Zulassung wird nach Tarifstelle 28.1.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVwGebO NRW) in der derzeit gültigen Fassung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **2.014,00 €** festgesetzt.

Es wird gebeten, den Betrag unter Angabe des Verwendungszwecks

TV-Nr. 03034804, Az. RAG612/61.42.11-12-10

bis zum **10.04.2012** auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf
bei der WestLB Düsseldorf

Konto-Nr. 4008017, BLZ 300 500 00,

IBAN: DE27 3005 0000 0004 0080 17, BIC: WELADED
zu überweisen.

8. **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie nunmehr innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag:
gez. Lange